

TE OGH 2017/7/25 9ObA66/17x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.07.2017

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Hopf als Vorsitzenden, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Dehn, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Hargassner und die fachkundigen Laienrichter Mag. Klaus Oblasser und ADir. Gabriele Svirak in der Arbeitsrechtssache der klagenden Partei G***** R*****, vertreten durch Puttinger Vogl Rechtsanwälte GmbH in Ried im Innkreis, gegen die beklagte Partei T***** GmbH, *****, vertreten durch Dr. Gerhard Schartner, Rechtsanwalt in Telfs, wegen Anfechtung einer Kündigung, über die außerordentliche Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Innsbruck als Berufungsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen vom 24. März 2017, GZ 13 Ra 2/17t-32, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die außerordentliche Revision der klagenden Partei wird gemäß§ 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 510 Abs 3 ZPO).Die außerordentliche Revision der klagenden Partei wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen (Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Die Vorinstanzen haben eine Sozialwidrigkeit der Kündigung des Klägers verneint. In seiner dagegen gerichteten außerordentlichen Revision zeigt er keine Rechtsfrage von der Qualität des § 502 Abs 1 ZPO auf:Die Vorinstanzen haben eine Sozialwidrigkeit der Kündigung des Klägers verneint. In seiner dagegen gerichteten außerordentlichen Revision zeigt er keine Rechtsfrage von der Qualität des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO auf:

1. Angebliche Verfahrensmängel erster Instanz, die vom Berufungsgericht nicht als solche anerkannt worden sind, können in der Revision nicht neuerlich geltend gemacht werden (RIS-Justiz RS0042963). Dieser Grundsatz kann auch nicht mit der Behauptung umgangen werden, das Berufungsverfahren selbst sei – weil das Berufungsgericht der Mängelrüge des Klägers nicht gefolgt sei – mangelhaft geblieben (RIS-Justiz RS0042963 [T58]). Eine Ausnahme besteht dann, wenn das Berufungsgericht das Vorliegen eines wesentlichen Verfahrensmangels erster Instanz mit einer bloßen Scheinbegründung abtut und die Mängelrüge in Wirklichkeit daher gar nicht erledigt, oder ein krasser Fall einer unhaltbaren Begründung vorliegt, der jedes Beurteilungsspielraums entbehrt (RIS-Justiz RS0041032 [T13, T14]).

Ein solcher Ausnahmefall ist hier nicht gegeben. Das Berufungsgericht hat sich ausführlich unter Erläuterung der maßgeblichen Rechtsprechung mit der Mängelrüge des Klägers, insbesondere auch mit seinem Vorbringen

zum berufskundlichen Sachverständigengutachten, auseinandergesetzt (S 9 bis 21 des Berufungsurteils), sodass hier nicht von „unvertretbaren Scheinbegründungen“ gesprochen werden kann. Nur beispielhaft sei hervorgehoben, dass die Methodenwahl zum Kern der Sachverständigentätigkeit gehört und ihm im Allgemeinen daher nicht vorzuschreiben ist (s RIS-Justiz RS0119439). Das berufskundliche Gutachten ist daher nicht „offensichtlich mangelhaft“, wenn die deutsche Marktsituation nicht durch Spezialisten vor Ort, sondern durch eine Reihe von Tiefeninterviews erhoben wird, die mit den deutschen Markt mitbetreuenden Personalvermittlern geführt werden. Ein solcher Ausnahmefall ist hier nicht gegeben. Das Berufungsgericht hat sich ausführlich unter Erläuterung der maßgeblichen Rechtsprechung mit der Mängelrüge des Klägers, insbesondere auch mit seinem Vorbringen, zum berufskundlichen Sachverständigengutachten, auseinandergesetzt (S 9 bis 21 des Berufungsurteils), sodass hier nicht von „unvertretbaren Scheinbegründungen“ gesprochen werden kann. Nur beispielhaft sei hervorgehoben, dass die Methodenwahl zum Kern der Sachverständigentätigkeit gehört und ihm im Allgemeinen daher nicht vorzuschreiben ist (s RIS-Justiz RS0119439). Das berufskundliche Gutachten ist daher nicht „offensichtlich mangelhaft“, wenn die deutsche Marktsituation nicht durch Spezialisten vor Ort, sondern durch eine Reihe von Tiefeninterviews erhoben wird, die mit den deutschen Markt mitbetreuenden Personalvermittlern geführt werden.

2. Das Berufungsgericht hat auch die Beweistrüge des Klägers zur Einschulungszeit in der Branche nicht unerledigt gelassen, sondern sich damit auseinandergesetzt (Berufungsurteil S 22 f). Die Behandlung der Beweistrüge ist im Revisionsverfahren aber nicht weiter bekämpfbar

(s RIS-Justiz RS0043371). 2. Das Berufungsgericht hat auch die Beweistrüge des Klägers zur Einschulungszeit in der Branche nicht unerledigt gelassen, sondern sich damit auseinandergesetzt (Berufungsurteil S 22 f). Die Behandlung der Beweistrüge ist im Revisionsverfahren aber nicht weiter bekämpfbar, (s RIS-Justiz RS0043371).

3. In rechtlicher Hinsicht hat die Beurteilung, ob eine wesentliche Interessenbeeinträchtigung des Arbeitnehmers vorliegt, nach der konkreten wirtschaftlichen und sozialen Lage des Arbeitnehmers zu erfolgen (RIS-Justiz RS0051806 [T7]; vgl auch RS0051918 [T1]). Dabei wurde vom Berufungsgericht zu Recht auch die Behinderung eines Kindes des Klägers berücksichtigt. Letztlich hängt die Beurteilung der wesentlichen Interessenbeeinträchtigung aber von den Umständen des Einzelfalls ab und stellt damit regelmäßig keine erhebliche Rechtsfrage dar (RIS-Justiz RS0051640 [T5]). 3. In rechtlicher Hinsicht hat die Beurteilung, ob eine wesentliche Interessenbeeinträchtigung des Arbeitnehmers vorliegt, nach der konkreten wirtschaftlichen und sozialen Lage des Arbeitnehmers zu erfolgen (RIS-Justiz RS0051806 [T7]; vergleiche auch RS0051918 [T1]). Dabei wurde vom Berufungsgericht zu Recht auch die Behinderung eines Kindes des Klägers berücksichtigt. Letztlich hängt die Beurteilung der wesentlichen Interessenbeeinträchtigung aber von den Umständen des Einzelfalls ab und stellt damit regelmäßig keine erhebliche Rechtsfrage dar (RIS-Justiz RS0051640 [T5]).

4. Da der Kläger danach insgesamt keine Rechtsfrage von der Qualität des § 502 Abs 1 ZPO aufzeigt, ist seine außerordentliche Revision zurückzuweisen. Einer weitergehenden Begründung bedarf der Zurückweisungsbeschluss nicht (§ 510 Abs 3 S 2 ZPO). 4. Da der Kläger danach insgesamt keine Rechtsfrage von der Qualität des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO aufzeigt, ist seine außerordentliche Revision zurückzuweisen. Einer weitergehenden Begründung bedarf der Zurückweisungsbeschluss nicht (Paragraph 510, Absatz 3, S 2 ZPO).

Schlagworte

Arbeitsrecht

Textnummer

E118978

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:009OBA00066.17X.0725.000

Im RIS seit

16.08.2017

Zuletzt aktualisiert am

16.08.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at